

## Finanzordnung des Kreisverbandes DIE LINKE München

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1. Grundsätzliches .....	2
2. Nachgeordnete Gliederungen und Zusammenschlüsse des Kreisverbands mit Anspruch auf finanzielle Unterstützung .....	2
3. Beiträge und Parteispenden .....	3
4. Eigenfinanzierung und innerparteilicher Finanzausgleich .....	4
5. Kontoführung der nachgeordneten Gliederungen und Zusammenschlüsse .....	5
6. Finanzplanung .....	6
7. Nachweisführung und Abrechnung finanzieller Mittel .....	6
8. Inkrafttreten und Änderungsverfahren .....	7

Die vorliegende Finanzordnung wurde auf der Kreismitgliederversammlung am 7. November 2010 beschlossen.

## **§ 1. Grundsätzliches**

---

1. Grundlage für die Finanzarbeit des Kreisverbands München der Partei DIE LINKE. sind die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das Parteiengesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsgesetzbuch sowie die Bundes- und Landessatzung und die Geschäftsordnung des Kreisverbands München, die Bundes- und Landesfinanzordnung und die Beschlüsse der Parteitage und der Vorstände der Partei auf Bundes-, Landesebene und Kreisebene.
2. Die unmittelbar geltenden Regelungen der Bundes- und der Landesfinanzordnung werden in dieser Kreisfinanzordnung nicht wiederholt. Effektivität, Sparsamkeit, Ordnungsmäßigkeit und Transparenz sind die Grundprinzipien der Finanzarbeit des Kreisverbands München der Partei DIE LINKE.
3. Diese Finanzordnung regelt die Finanzbeziehungen zwischen dem Kreisverband und seinen zugehörigen nachgeordneten Gliederungen und Zusammenschlüssen sowie dem anerkannten Jugendverband der Partei.

## **§ 2. Nachgeordnete Gliederungen und Zusammenschlüsse des Kreisverbands mit Anspruch auf finanzielle Unterstützung**

---

1. Die im Folgenden benannten nachgeordneten Gliederungen und Zusammenschlüsse und der anerkannte Jugendverband auf Ebene des Kreisverbands München müssen, sofern sie Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch den Kreisverband haben wollen, demokratisch gebildet und durch einen mindestens dreiköpfigen Vorstand, darunter mindestens eine/n Finanzverantwortliche/n, gegenüber dem Kreisvorstand vertreten werden. Der Vorstand der Untergliederung muss mindestens alle zwei Jahre neu gewählt werden; er weist seine Legitimation gegenüber dem Kreisvorstand durch das schriftliche Wahlprotokoll nach. Änderungen durch Nach- oder Neuwahl sind dem Kreisverband unverzüglich unter Vorlage des Wahlprotokolls anzuzeigen.
2. Gemäß Geschäftsordnung vom 26. Oktober 2008 ist der Kreisverband München unterteilt in vier Ortsverbände (OVs) Süd, Ost, Nord und West/Mitte. Diese territorialen nachgeordneten Gliederungen haben Anspruch auf regelmäßige finanzielle Zuwendungen.
3. Weiterhin können interessengebundene Vereinigungen (AGs) auf Kreisebene gebildet werden und regelmäßige finanzielle Zuwendungen (Budgets) aus der Kasse des Kreisverbands beantragen und erhalten, sofern diese AGs ihre Gründung bzw.

Existenz beim Kreisverband München anzeigen und wenn und solange sie mindestens fünf Mitglieder aus dem Kreisverband München haben. Sofern die AGs lokale Untergliederungen von AGs auf Bundes- oder Landesebene sind, wird als Zweck der Vereinigung derjenige der übergeordneten Gliederung angenommen. Alle anderen AGs müssen den Zweck ihrer Vereinigung in einem eigenen Statut beschreiben.

4. Der anerkannte Jugendverband der Partei DIE LINKE. hat auf der Ebene des Kreises München eine eigene territoriale Untergliederung gebildet, die grundsätzlich Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch den Kreisverband hat.

5. Der Kreisverband München nimmt in der Stadt und im Landkreis an Kommunalwahlen, den Wahlen zum Bezirks-, Land- und Bundestag und zum Europaparlament teil und stellt dafür finanzielle Mittel bereit. Auch DirektkandidatInnen für die Wahlkreise können für ihren Wahlkampf ein Finanzbudget erhalten. Dabei steht allen DirektkandidatInnen für ein bestimmtes parlamentarisches Gremium bei den jeweiligen Wahlen ein gleich hohes Budget aus der Parteikasse zur Werbung in ihrem Wahlkreis zu. Dies kann durch Spenden für die KandidatInnen erhöht werden (vgl. § 3 Absatz 3).

### **§ 3. Beiträge und Parteispenden**

---

1. Der/die Finanzverantwortliche des Kreisverbands ist gemäß der Landesfinanzordnung dafür zuständig, dass alle Mitglieder ihren Beitrag regelmäßig entrichten.

2. Die Vorstände des Kreisverbands und der in § 2 genannten nachgeordneten Gliederungen und Zusammenschlüsse bemühen sich um das Einwerben von Spenden. Spenden können sowohl unbar (per Überweisung oder Lastschriftzug) als auch bar (an den/die Finanzverantwortliche/n des Kreisverbands und der Ortsverbände) erfolgen. Spenden an die nachgeordneten Gliederungen und Zusammenschlüsse können durch Überweisung auf ein Konto des Kreisverbands erfolgen, indem sie zur Identifikation durch den Zusatz „zugunsten des OV xy“, „zugunsten der AG xy“ o. ä. im Feld „Verwendungszweck“ gekennzeichnet werden. Durch die nachgeordneten Gliederungen und Zusammenschlüsse in bar vereinnahmte Spenden müssen dem/der Finanzverantwortlichen des Kreisverbands unverzüglich angezeigt und baldmöglichst übergeben werden. Ansonsten gelten für Barspenden die Regeln des Parteiengesetzes.

3. Spenden verbleiben gemäß der Bundesfinanzordnung in voller Höhe bei der Gliederung, bei der sie eingegangen sind. Spenden zugunsten der nachgeordneten Gliederungen und Zusammenschlüsse und der WahlkandidatInnen werden auf deren „virtuellen Konten“ (siehe § 5) verbucht. Spenden können für alle WahlkandidatInnen eingenommen werden. Auch dabei gelten die Regeln des Parteiengesetzes.

#### **§ 4. Eigenfinanzierung und innerparteilicher Finanzausgleich**

---

1. Der Finanzausgleich innerhalb des Kreisverbands hat den Zweck, die Arbeitsfähigkeit sowohl der Ortsverbände, die das politische Fundament der Partei auf Kreisebene sind, als auch des Kreisverbands einschließlich der Geschäftsführung und die finanzielle Ausstattung der WahlkandidatInnen zu sichern. Im Folgenden wird die Verteilung von Aufgaben und Finanzmitteln auf Kreis- und Ortsverbände sowie auf die WahlkandidatInnen beschrieben.

2. Der Kreisverband übernimmt in voller Höhe die Kosten der zentralen Geschäftsführung sowie bei politischen Kampagnen und Aktionen die allgemeinen Kosten, die durch Entscheidungen des Kreisvorstands veranlasst wurden (Konnextitätsprinzip). Außerdem übernimmt der Kreisverband im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten die Kosten für Fahrten von Delegierten und Funktionären zu Versammlungen, die von einer höheren Ebene (Landesverband, Bundesverband) initiiert, aber nicht ausreichend finanziert werden, wobei die Höhe der Erstattung per Beschluss festgelegt wird.

3. Der Kreisverband übernimmt die allgemeinen Wahlkampfkosten in voller Höhe und bildet im Rahmen seiner Möglichkeiten Rücklagen für zukünftige Wahlkämpfe.

4. Die Ortsverbände können die ihnen zugewiesenen Finanzmittel in voller Höhe für eigene Aktivitäten im Rahmen ihrer Beschlüsse frei verwenden, sofern diese Aktivitäten im Rahmen des Parteiengesetzes finanziert werden können.

5. Die AGs auf Kreisebene gemäß § 2 Absatz 3 können im Rahmen des beschlossenen Jahresetats für ihre politische Arbeit finanzielle Zuwendungen aus der Kasse des Kreisverbands beantragen und erhalten. Dieses Geld kann im Rahmen der politischen Arbeit der AGs unter Berücksichtigung des Parteiengesetzes frei verwendet werden.

6. DirektkandidatInnen können eigene Wahlkampfbudgets gemäß Haushaltsplan erhalten. Aus diesen Wahlkampfbudgets werden üblicherweise die Kosten für individuelles Wahlkampfmaterial bezahlt.
7. Der anerkannte Jugendverband der Partei kann das ihm vom Kreisverband zugedachte Geld frei verwenden.

## **§ 5. Kontoführung der nachgeordneten Gliederungen**

---

1. Im Kreisverband München ist ausschließlich der Kreisverband rechtsfähig und unterhält eigene Konten. Die in § 2 genannten nachgeordneten Gliederungen und Zusammenschlüsse und WahlkandidatInnen führen keine eigenen Parteikassen (weder Girokonten noch Barkassen), sondern der Kreisverband führt für sie „virtuelle Konten“ in Form von Kassenbüchern (siehe § 7 Absatz 2). Die „virtuellen Konten“ der Ortsverbände, des anerkannten Jugendverbands und der AGs werden von Jahr zu Jahr fortgeführt; die „virtuellen Konten“ der jeweiligen WahlkandidatInnen verfallen nach der Wahl.
2. Die Finanzmittel auf den „virtuellen Konten“ der Ortsverbände sollen das Funktionieren der Ortsverbände sicherstellen. Die „virtuellen Konten“ werden jährlich durch für alle Ortsverbände gleich hohe Budgets (Zuweisungen) aufgestockt, deren Höhe als Bestandteil des Haushaltsplans (s. § 5) vom Kreisverband beschlossen wird. Außerdem werden die „virtuellen Konten“ durch Spenden an die Ortsverbände aufgestockt (s. § 3 Absatz 3.).
3. Die Ortsverbände können ein Guthaben in Höhe von bis zu 25% des jährlichen Budgets des laufenden Jahres ins nächste Jahr übertragen; das diese Grenze überschreitende Guthaben verfällt zugunsten des Kreisverbands. Ein negativer Saldo des „virtuellen Kontos“ (als Kredit auf das Budget des Folgejahres) ist bis zur Höhe von 25% des jährlichen Budgets möglich, wenn er vom Kreisvorstand vorab genehmigt worden ist.
4. AGs und der anerkannte Jugendverband auf Kreisebene können ebenfalls Budgets beantragen und bis zu 25 % des jährlichen Budgets eines laufenden Jahres ins nächste Jahr übertragen, aber keine negativen Salden bilden.
5. Die WahlkandidatInnen dürfen keine negativen Salden bilden und keinen Teil des Budgets übertragen, auch nicht in einen eventuellen weiteren Wahlkampf. Auch nicht verbrauchte Spenden für WahlkandidatInnen werden nach der Wahl in die allgemeine Kasse des Kreisverbands übernommen.

## **§ 6. Finanzplanung**

---

1. Der/die Finanzverantwortliche des Kreisverbands erstellt jährlich einen Entwurf des Haushaltsplans, der dem Kreisvorstand zur Begutachtung vorgelegt werden muss. Der Entwurf des Haushaltsplans enthält Angaben zu den jährlichen Budgets der nachgeordneten Gliederungen und Zusammenschlüsse. Nach Beschlussfassung durch den Kreisvorstand wird dieser dem Kreisparteitag zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Die Ortsverbände und die weiteren Zusammenschlüsse werden im Vorfeld zur Beratung geladen.
2. Die Kasse führt der/die Finanzverantwortliche. Die Vorstände der Ortsverbände haben entsprechende Regelungen über ihre Finanzbeschlüsse zu treffen und die jeweils geltende Regelung dem Kreisvorstand anzuzeigen. Für die AGs und den anerkannten Jugendverband gelten analoge Regelungen.
3. Die Ortsverbände, die AGs und die WahlkandidatInnen dürfen keine Finanzbeschlüsse fassen, die zu dauerhaften und regelmäßig wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen (Dauerschuldverhältnissen) führen.

## **§ 7. Nachweisführung und Abrechnung finanzieller Mittel**

---

1. Der/die Finanzverantwortliche des Kreisverbands erstellt die Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie die Vermögensrechnung des Kreisverbandes nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes mit dem elektronischen Buchhaltungsprogramm des Bundes- oder Landesverbandes. Grundlage hierfür sind die Buchhaltungsrichtlinien der Partei DIE LINKE. Er/sie erhält auf Anforderung Unterstützung durch die Finanzverantwortlichen der Ortsverbände. Die teilweise oder volle Übertragung der Buchführung auf Angestellte der Partei ist möglich, wobei der/die Finanzverantwortliche die juristische und politische Verantwortung behält.
2. Der/die Finanzverantwortliche des Kreisverbands führt die „virtuellen Konten“ (der Ortsverbände, des anerkannten Jugendverbands, der anerkannten AGs und der WahlkandidatInnen) in Form eines Kassenbuchs. Der aktuelle Stand der Buchführung wird den Finanzverantwortlichen der nachgeordneten Gliederungen und Zusammenschlüsse mindestens einmal am Quartalsende und ansonsten auf Aufforderung zugeschickt. Die Kontostände sind zwischen den Finanzverantwortlichen des Kreises und der nachgeordneten Gliederungen und Zusammenschlüsse bzw. dem Jugendverband abzugleichen.

3. Zahlungsanweisungen können nur erfolgen, wenn sowohl ein Beleg (z. B. eine Rechnung oder Quittung) als auch ein entsprechender Beschluss des jeweils zuständigen Vorstands in schriftlicher Form vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahlungsanweisung auch ohne Vorlage dieser Dokumente erfolgen; die erforderlichen Unterlagen müssen dann schnellstmöglich nachgereicht werden.

4. Aus Gründen der Dokumentation und Transparenz soll der Zahlungsverkehr so weit wie möglich bargeldlos erfolgen.

5. Die Vorstände des Kreisverbands und seiner genannten nachgeordneten Gliederungen und Zusammenschlüsse (Ortsverbände und AGs) müssen die zweckmäßige und parteigerechte Verwendung der Mittel in geeigneter Weise mindestens einmal jährlich parteiöffentlich nachweisen, z. B. durch einen Vorstandsbericht inklusive Finanzbericht. Auch der anerkannte Jugendverband muss mindestens einmal jährlich einen Finanzbericht geben.

## **§ 8. Inkrafttreten und Änderungsverfahren**

---

Die Kreisfinanzordnung tritt mit Beschluss des Kreisparteitags am 7. November 2010 in Kraft. Änderungsanträge zu dieser Kreisfinanzordnung sind mit der schriftlichen Einladung zum Kreisparteitag zu verschicken.